



Lohnsteuerhilfeverein Nalog e.V.

Beitragsordnung des Lohnsteuerhilfevereins Nalog e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Gültig ab dem 01.01.2024

§ 1 Allgemeines

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Jahresmitgliedsbeitrag während ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Die Zahlungsverpflichtung für den Mitgliedsbeitrag besteht unabhängig davon, ob die Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden oder nicht.
3. Beim Beitritt zum Verein fällt zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr an.
4. Zusammen veranlagte Ehegatten entrichten einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, vorausgesetzt, beide sind Vereinsmitglieder.
5. Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für jedes Veranlagungsjahr ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.
6. Die Leistungen des Vereins stehen erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags zur Verfügung.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
8. Der Mitgliedsbeitrag deckt sämtliche Leistungen ab. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Lastschriftzug. Die Mitglieder stimmen zu und geben ihre Bankverbindung an.
2. Der erste Jahresmitgliedsbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr werden innerhalb von 2 Wochen nach dem Vereinsbeitritt per Lastschrift eingezogen.
3. Die Jahresmitgliedsbeiträge (Folgebeiträge) werden zum 20. Januar eines jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

	Mitgliedsform	Jahresmitgliedsbeitrag (inkl. MwSt.)
Aufnahmegebühr (einmalig)	Neue Mitglieder	12,00 Euro
1. Stufe	Mitglieder <u>ohne</u> Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	110,00 Euro
2. Stufe	Mitglieder <u>mit</u> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (1 Objekt)	165,00 Euro
3. Stufe	Mitglieder <u>mit</u> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (2 Objekte)	220,00 Euro
4. Stufe	Mitglieder <u>mit</u> Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (3 Objekte)	275,00 Euro